



Verwaltungsrat

341. Tagung, Genf, März 2021

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 12. Februar 2021

Original: Englisch

Neunter Punkt der Tagesordnung

Bericht der dreigliedrigen Arbeitsgruppe für die uneingeschränkte, gleichberechtigte und demokratische Teilhabe an der dreigliedrigen Steuerung der IAO im Sinne der Jahrhundertklärung der IAO

Zweck der Vorlage

In diesem Dokument werden die Ergebnisse der beiden Sitzungen der dreigliedrigen Arbeitsgruppe für die uneingeschränkte, gleichberechtigte und demokratische Teilhabe an der dreigliedrigen Steuerung der IAO (TWGD) vorgestellt, die im Dezember 2020 und Januar 2021 stattfanden. Der Verwaltungsrat wird ersucht, Kenntnis von dem Bericht der dreigliedrigen Arbeitsgruppe zu nehmen, ihre Laufzeit um einen Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern und der 109. Tagung (Juni 2021) der Konferenz den Entwurf einer Entschließung über den Grundsatz der Gleichheit unter den Mitgliedstaaten und der fairen Vertretung aller Regionen in der dreigliedrigen Steuerung der IAO im Hinblick auf eine mögliche Annahme zu übermitteln (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 8).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Effektive und effiziente Leitung der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Derzeit keine.

Rechtliche Konsequenzen: Mögliche Annahme einer Konferenzentschließung über den Grundsatz der Gleichheit unter den IAO-Mitgliedstaaten und der fairen Vertretung aller Regionen in der dreigliedrigen Steuerung der IAO.

Finanzielle Konsequenzen: Derzeit keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Vorbehaltlich des Beschlusses des Verwaltungsrats Übermittlung des Entwurfs einer EntschlieÙung über den Grundsatz der Gleichheit unter den IAO-Mitgliedstaaten und der fairen Vertretung aller Regionen in der dreigliedrigen Steuerung der IAO an die 109. Tagung (Juni 2021) der Konferenz.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: [GB.340/INS/PV](#); [GB.340/INS/18/1](#); [GB.337/PV](#); [GB.337/INS/12/1\(Rev.1\)](#).

1. Die dreigliedrige Arbeitsgruppe für die uneingeschränkte, gleichberechtigte und demokratische Teilhabe an der dreigliedrigen Steuerung der IAO (TWGD) wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) eingesetzt, um als Plattform für einen zielgerichteten Dialog und für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur uneingeschränkten, gleichberechtigten und demokratischen Teilhabe an der dreigliedrigen Steuerung der IAO im Sinne der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit zu dienen.¹
2. Auf seiner 340. Tagung (Oktober–November 2020) beschloss der Verwaltungsrat Folgendes: Die TWGD wird damit beauftragt, Vorschläge zu erörtern, auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat vorzulegen, mit denen eine faire Vertretung aller Regionen gewährleistet und der Grundsatz der Gleichheit unter den Mitgliedstaaten verankert und so dafür Sorge getragen wird, dass die IAO-Mitgliedsgruppen uneingeschränkt, gleichberechtigt und demokratisch an der dreigliedrigen Steuerung der Organisation teilhaben. Die TWGD wird aus jeweils 14 Regierungsvertretern aus jeder der vier Regionen sowie den Sekretariaten der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe bestehen, jedoch können alle interessierten Regierungen den Erörterungen beiwohnen und sich daran beteiligen. Die TWGD wird bis März 2021 zwei Sitzungen abhalten und einen Bericht vorlegen, damit der Verwaltungsrat ihn auf seiner 341. Tagung (März 2021) prüfen kann.²
3. Die TWGD trat am 11. Dezember 2020 erstmals virtuell zusammen und ernannte die Regierungsmitglieder Nigerias und der Schweiz zu ihren Ko-Vorsitzenden. Sie nahm eine Aufgabenstellung an, überprüfte den Stand der Ratifizierung der Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung der IAO („Abänderung von 1986“) und führte einen ersten Meinungsaustausch über die Möglichkeiten und Grenzen einer Demokratisierung der Steuerung der IAO. Sie kam überein, dass ihre Mitglieder aufgefordert werden sollten, ihre Ansichten zum Verständnis und Umfang des Konzepts der Demokratisierung der Steuerung der IAO zu bekunden und so eine Grundlage für die Erörterungen auf ihrer zweiten Sitzung zu liefern.
4. Infolgedessen wurde am 16. Dezember 2020 ein von den beiden Ko-Vorsitzenden genehmigter Fragebogen zur Prüfung an die Mitglieder der TWGD und andere interessierte Regierungen mit der Aufforderung versandt, dem Amt ihre Antworten bis zum 6. Januar 2021 zu übermitteln. Die Mitglieder wurden ferner gebeten, konkrete Vorschläge zu den Prioritäten und zum möglichen künftigen Arbeitsplan der TWGD zu unterbreiten. Antworten auf den Fragebogen gingen seitens der Sekretariate der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe (gemeinsame Antwort) und der Regierungen von 38 Mitgliedstaaten ein.
5. Die TWGD hielt ihre zweite Sitzung virtuell am 21. Januar und 1. Februar 2021 ab. Sie behandelte eine Reihe zentraler Fragen, die sich aus den Antworten ergaben, und ihre Mitglieder führten auf dieser Grundlage einen ersten Meinungsaustausch über ein mögliches künftiges Arbeitsprogramm. In der TWGD bestand Einvernehmen darüber, dass im Mittelpunkt ihres Dialogs die Arbeitsweise des Verwaltungsrats und das Inkrafttreten der Abänderung von 1986 stehen sollten.
6. Darüber hinaus prüfte die TWGD eine Konferenzentschließung über den Grundsatz der Gleichheit unter den IAO-Mitgliedstaaten und der fairen Vertretung aller Regionen in der dreigliedrigen Steuerung der IAO und legte einen Vorschlag für eine solche Entschließung vor (siehe Anhang). Ziel der Entschließung ist es, Hindernisse für die Ratifizierung

¹ GB.337/PV, Abs. 449, und GB.337/INS/12/1(Rev.1).

² GB.340/INS/PV, Abs. 342, und GB.340/INS/18/1.

zu beseitigen, indem bestätigt wird, dass ein Teil der Bestimmung in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer i) der Abänderung von 1986 offenkundig veraltet ist. Während die Annahme der EntschlieÙung von den Sozialpartnern und den Mitgliedstaaten mehrheitlich befürwortet wurde, erhoben drei Regierungsmitglieder (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) Einwände und zogen die Prüfung anderer Möglichkeiten für die Verwirklichung einer fairen Vertretung aller Regionen in der Steuerung der IAO in Betracht.

7. Darüber hinaus vertrat die TWGD die Auffassung, dass es zwar nicht erforderlich sei, sie in ein ständiges Gremium umzuwandeln, ihre Laufzeit jedoch um ein Jahr verlängert werden sollte, damit sie ihre Arbeit fortsetzen und weitere Vorschläge im Einklang mit ihrem Mandat ausarbeiten kann. In Übereinstimmung mit den Absätzen 14 und 15 der Aufgabenstellung der TWGD wurden die Arbeitsdokumente sowie der zusammenfassende Verhandlungsbericht der beiden Sitzungen auf einer gesonderten [Webseite](#) veröffentlicht.

▶ **Beschlussentwurf**

8. **Der Verwaltungsrat hat von dem Bericht der dreigliedrigen Arbeitsgruppe für die uneingeschränkte, gleichberechtigte und demokratische Teilhabe an der dreigliedrigen Steuerung der IAO Kenntnis genommen und beschlossen:**
 - (a) die im Anhang des Dokuments GB.341/INS/9 enthaltene EntschlieÙung über den Grundsatz der Gleichheit unter den IAO-Mitgliedstaaten und der fairen Vertretung aller Regionen in der dreigliedrigen Steuerung der IAO an die 109. Tagung der Konferenz im Hinblick auf eine mögliche Annahme zu übermitteln;
 - (b) die Laufzeit der dreigliedrigen Arbeitsgruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern;
 - (c) die dreigliedrige Arbeitsgruppe zu ersuchen, einen Fortschrittsbericht und einen Abschlussbericht vorzulegen, damit er diese auf seiner 343. (November 2021) bzw. 344. (März 2022) Tagung behandeln kann.

► Anhang

Entschließung über den Grundsatz der Gleichheit unter den IAO-Mitgliedstaaten und der fairen Vertretung aller Regionen in der dreigliedrigen Steuerung der IAO

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2021 in Genf zu ihrer 109. Tagung zusammengetreten ist,

unter Hinweis darauf, dass die Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung der IAO mit 352 Ja-Stimmen, 44 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen hauptsächlich zu dem Zweck angenommen wurde, die Mitgliedschaft des Verwaltungsrats so repräsentativ wie möglich zu gestalten, unter anderem auch durch die Abschaffung der garantierten Sitze für die Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt;

in Anbetracht dessen, dass bislang 114 Mitgliedstaaten die Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung ratifiziert haben und dass 11 weitere Ratifizierungen, darunter mindestens drei Ratifizierungen von Mitgliedern, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, erforderlich sind, damit die Abänderung wirksam wird;

unter Hinweis darauf, dass gemäß der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit ein umfassender Beitrag der Mitgliedsgruppen der IAO zum Streben nach sozialer Gerechtigkeit nur durch ihre uneingeschränkte, gleichberechtigte und demokratische Teilhabe an der dreigliedrigen Steuerung der Organisation gewährleistet werden kann;

sowie unter Hinweis auf ihre Entschließung zur Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, in der sie dazu auffordert, den Prozess der Ratifizierung der Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung der IAO so früh wie möglich abzuschließen, um die Arbeitsweise und Zusammensetzung der Lenkungsorgane der IAO endgültig zu demokratisieren;

ingedenk dessen, dass der Verweis auf die „sozialistischen“ Staaten Osteuropas in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer i) der Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung Anlass zu Besorgnis gegeben hat und von einigen Mitgliedstaaten aufgrund der erheblich veränderten tatsächlichen Verhältnisse als Hindernis für die Ratifizierung angeführt wurde;

unterstreichend, dass es notwendig ist, eine faire Vertretung aller Regionen zu gewährleisten und den Grundsatz der Gleichheit unter den Mitgliedstaaten zu verankern;

in Würdigung der laufenden Arbeit der dreigliedrigen Arbeitsgruppe für die uneingeschränkte, gleichberechtigte und demokratische Teilhabe an der dreigliedrigen Steuerung der IAO,

1. erklärt, dass der Begriff der „sozialistischen“ Staaten Osteuropas, auf den in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer i) der Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung Bezug genommen wird, nicht länger der gegenwärtigen geopolitischen Lage entspricht und daher als veraltet angesehen wird;
2. fordert die Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten mit der wirtschaftlich größten Bedeutung, die die Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung

noch nicht ratifiziert haben, auf, die Ratifizierung der genannten Urkunde mit Vorrang zu prüfen;

3. bittet den Verwaltungsrat, sich verstärkt um den Abschluss des Prozesses der Ratifizierung der Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung zu bemühen, und bittet ferner den Präsidenten des Verwaltungsrats, in seinen Jahresbericht an die Konferenz einen Abschnitt speziell zu diesem Thema aufzunehmen;
4. bittet den Verwaltungsrat, den Generaldirektor zu ersuchen, seine Förderaktivitäten zu intensivieren, indem er Kontakt mit allen Mitgliedstaaten aufnimmt, die die Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung noch nicht ratifiziert haben, und ihre Antworten auf jeder Tagung des Verwaltungsrats vorzulegen.